

VORLAGE

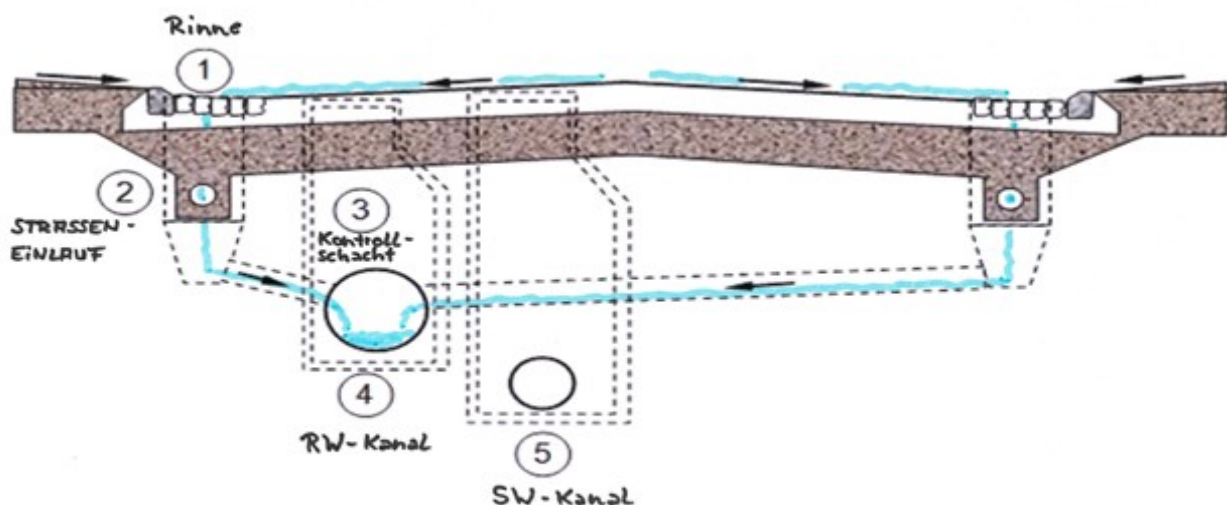
Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	

Vertrag über die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Sachverhalt:

Gemeindestraßen dienen nicht nur dem örtlichen Verkehr, die Werke nehmen sie darüber hinaus zur Verlegung von Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Anspruch. Entsprechend muss die Nutzung der Straßen durch Einrichtungen der Verbandsgemeindewerke geregelt werden.

Eine wichtige Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist die Straßenentwässerung. Das bei Regen und Schnee anfallende Oberflächenwasser muss schnell abgeführt werden, um die Baukörper zu schützen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dieses Wasser wird grundsätzlich dem Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke zugeführt. Die dazu erforderlichen Rinnen und Straßeneinläufe (siehe Nr. 1 und 2 der nachfolgenden Skizze) sind von der Stadt/Gemeinde zu errichten und zu unterhalten. Dies entspricht der Verfahrensweise bei Hausanschlüssen, auch hier hat der Eigentümer auf seinem Grundstück den Kanal selbst herzustellen. Die notwendige Übertragung der technischen Durchführung der Straßenoberflächenentwässerung und die Kostenbeteiligung der Gemeinde sind ebenfalls festzulegen.



Für die genannten Sachverhalte (Straßenbenutzung und Straßenoberflächenentwässerung) existieren bereits Vereinbarungen zwischen allen Städten/Ortsgemeinden und den Werken der Verbandsgemeinde (VG) Bad Ems-Nassau. Diese „Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und plätzen“ differieren inhaltlich allerdings noch. In der früheren VG Bad Ems sind sie im Jahr 2014 an das Muster des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) angepasst worden. Im Bereich der ehemaligen VG Nassau gelten Verträge, die Mitte der 80er Jahre abgeschlossen wurden.

Die Nassauer Regelwerke müssen dringend aktualisiert werden, weil sie in einem Verwaltungsgerichtsverfahren im Rahmen von Straßenbeitragsabrechnungen (hier fließt die Kostenbeteiligung der Gemeinde mit ein) aus formalen Gründen beanstandet wurden und in laufenden und künftigen Verfahren beanstandet würden.

Eine Vereinheitlichung für das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde ist sinnvoll und notwendig. Dabei bietet es sich an, weitgehend auf das Muster des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) abzustellen, wie es die VG Bad Ems bereits getan hat. Hierauf basiert der beigefügte Entwurf, den Herr Flerus vom GStB in der Ortsbürgermeister-Dienstversammlung am 29. April 2021 detailliert vorgestellt hat. Die nennenswerten Abweichungen zu den bisherigen Vereinbarungen werden nachfolgend erläutert.

Straßenbenutzung (§§ 1 – 14 des Vertrages)

Einräumung des Straßenbenutzungsrechts (§ 2)

Die Inanspruchnahme von nicht öffentlichen Straßen (insbesondere von Wirtschaftswegen) ist nunmehr im Vertrag geregelt, Regelungen durch Dienstbarkeiten werden insoweit entbehrlich.

Arbeiten der Werke an den Anlagen (§ 3)

Die Werke haben der Gemeinde die Beendigung von Arbeiten anzuzeigen. Es findet eine gemeinsame Besichtigung statt, über die eine Niederschrift zu fertigen ist, weil die Abnahme die Gewährleistungsfrist in Gang setzt.

Kosten für die Herstellung und den Ausbau (§ 4)

Bislang mussten die Gemeinden in Fällen des gemeinsamen Ausbaus die Kosten für Deckschicht und Unterbau grundsätzlich komplett tragen, sofern dieser nicht mehr in Ordnung war. Zukünftig beteiligen sich die Werke entsprechend der Grabenbreite. Die finanziellen Ansprüche der Gemeinden gegenüber den VG-Werken bei gemeinsamen Ausbau von Straße und Kanal verbessern sich somit.

Außerdem wurden Vorgaben zu Wertverbesserungen aufgenommen.

Kosten für die Unterhaltung (§ 5)

Die Pflicht zur Nachbesserung bestand in den alten Verträgen nicht. Regelungen zur mangelhaften Ausführung fehlten bislang.

Folgepflicht und Folgekosten (§ 7)

Die hälftige Kostentragungspflicht bei Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 1 war in den alten Verträgen nicht festgeschrieben.

Beseitigung stillgelegter Anlagen (§ 10)

Verlangt die Gemeinde die Beseitigung von Anlagen der Werke, ohne dass es dafür eine technische Notwendigkeit gibt, muss sie die Kosten dafür tragen. Diese Verpflichtung war in den Altverträgen nicht enthalten.

Ersatzvornahme (§ 12)

Vorschriften zur Ersatzvornahme gab es in den alten Verträgen nicht.

Viele dieser Vertragsanpassungen sind rein formaler Natur, da sie in der Praxis bereits gelebt werden.

Neu aufgenommen wurden Regelungen zu Ausbauvereinbarungen (§ 4 Abs. 6). Sie sind bei gemeinsamen Ausschreibungen und für die Aufteilung von Baunebenkosten, die allen Beteiligten zu Gute kommen, sinnvoll.

Straßenoberflächenentwässerung (§§ 15 – 18 des Vertrages)

Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung (§ 16)

Die Gemeinden werden im Rahmen der

- erstmaligen Herstellung,
- der Erneuerung in offener Bauweise und
- der Erneuerung im Inlinerverfahren

wie bisher über einheitliche Durchschnittssätze je m² zu entwässernder Fläche an den Kosten beteiligt (Ausnahme System 3, siehe unten). Bis Ende des Jahres erfolgt eine Neukalkulation.

Dabei werden drei Systeme unterschieden:

1. Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem (Regelfall).
2. Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke.
Beispiel: Lahnsteiner Weg in Oberwies.
3. Niederschlagswasserbeseitigung im modifizierten Trenn-/Mischsystem der Werke bezogen auf ein einzelnes abgegrenztes Gebiet (z. B. Neubaugebiet, Straßenzug).

Die jetzigen Verträge sehen diese Unterscheidung nicht vor. Sie ist aber im Interesse der Ortsgemeinden notwendig, weil die Kostenbeteiligungen bei System 2 aufgrund geringerer Abflussflächen immer und bei System 3 wegen des Oberflächenwasserverbleibs vor Ort in der Regel niedriger ausfallen werden.

Allgemeine Erläuterungen zu den verschiedenen Entwässerungssystemen befinden sich in Anlage 1. Hier ist auch ausgeführt, welche/s System/e in der jeweiligen Gemeinde existier(t)en.

Der beigefügte Entwurf eines Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Für noch nicht abgerechnete, aber schon vor dem 1. Januar 2022 fertig gestellte bzw. begonnene Maßnahmen, werden die Werke Kostenbeteiligungs-Unterschiede nach alter und neuer Vereinbarung prüfen. Den Gemeinden wird die Abwicklung nach der jeweils für sie günstigeren Variante zugesagt.

Beschlussvorschlag:

Den neuen vertraglichen Regelungen wird zugestimmt.

Soweit der Beschluss bereits in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde, wird dieser hiermit aufgehoben.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister